

Entwurf Nachtrag vom 29.06.2020

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung
vom 17.04.2018

mit Wirkung zum 01.07.2020

Kommentiert [A1]: Vorbehaltlich des Inkrafttretens der COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung - (AusglZÄV). Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird dieses Datum ersetzt.

Inhalt

Entwurf Nachtrag vom 29.06.2020	1
<i>Nachtrag 01 fallbezogene Zuschläge zum erhöhten Aufwand bei der Materialbeschaffung:</i>	<i>4</i>
<i>Nachtrag 02 Entgeltschlüssel Anhang B:</i>	<i>5</i>

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 01 und 02:

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung - AusglZÄV) wird in § 21 Absatz 6 KHG die Höhe des Zuschlages pro Patient, bei dem im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde auf 100 Euro festgelegt. Dafür sind weitere Entgelte zu etablieren.

Die bereits bestehenden Entgeltschlüssel (50 Euro) werden vom 30.06.2020 bis zum 30.09.2020 verlängert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 01 fallbezogene Zuschläge zum erhöhten Aufwand bei der Materialbeschaffung:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

wird wie folgt ergänzt:

47*- Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle		Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag	
	47XXXXXX	reserviert (extern)	
3. Stelle			
	1	Zuschlag	
4. -8. Stelle			
	
		00033	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)
		00034	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d KHG)

...

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]

Entgeltbezug

...

3. Stelle 2 Fallbezogene Zuschläge

4.-8. Stelle 00000 Ausbildungszuschlag [§17a Abs. 6 KHG]

... 00011 kombinierter Ausbildungszuschlag nach §§ 17a Abs. 6 bzw. 9 KHG und 33 Abs. 3 Satz PfIBG

00013 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)

[00014](#) [Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(100,- Euro\)](#)

Nachtrag 02 Entgeltschlüssel Anhang B:

Anhang B Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
47100033	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)	01.04.2020	30.09.2020
47100034	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)	01.07.2020	30.09.2020

Gelöscht: 30.06.2020

Kommentiert [A2]: Abhängig vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung

Anhang B Teil III:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
A6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), vollstationär	01.04.2020	30.09.2020
A6200014	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro), vollstationär	01.07.2020	30.09.2020
B6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), teilstationär	01.04.2020	30.09.2020
B6200014	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro), teilstationär	01.07.2020	30.09.2020

Gelöscht: 30.06.2020

Kommentiert [A3]: Abhängig vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung

Gelöscht: 30.06.2020

Kommentiert [A4]: Abhängig vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung